

BESTANDTEIL DES UMZUGSVERTRAGES

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Umzugsgut

1. Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.
2. Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Erstattung der Kosten aus, die zu diesem Zweck aufgewendet werden. Zusätzlich zu zahlen sind besondere, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluß erweitert wird.
3. Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
4. Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.
5. Der Möbelspediteur übernimmt im Rahmen des Umzuges anfallende Dübeldarbeiten nur, wenn er vorher vom Absender über die Lage der unter Putz liegenden Leitungen unterrichtet worden ist. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh- und Radiogeräten usw. fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
6. Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
7. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
8. Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
9. Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen sowie Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.
10. Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.
11. Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandtransporten nach Erfüllung des Auftrages sofort fällig und netto Kasse zu begleichen, bei Auslandstransporten vor Beginn der Beladung fällig oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 findet entsprechende Anwendung.
12. Auf die Ausführung des Umzugauftrages finden die gesetzlichen Bestimmungen von § 451 des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit „Wichtige Information zur Haftung“ Anwendung.
13. Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen (ALB), die dem Einlagerer ausgehändigt werden.
14. Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist der Ort unserer Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.
15. Es gilt deutsches Recht.